

Parlamentarischer Vorstoss

2018/785

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung dem fakultativen Referendum unterstellen**

Urheber/in: Christof Hiltmann

Mitunterzeichnet von: Frey

Eingereicht am: 13. September 2018

Dringlichkeit: --

Das Baselbieter Gemeindegesetz beinhaltet eine Vielzahl an Regelungen zur Organisation und Kompetenz der Gemeindeversammlung. Ein zentraler Bestandteil bilden dabei die Regelungen zum fakultativen Referendum bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Grundsätzlich unterliegen diese Beschlüsse entweder dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Davon ausgenommen sind gewisse Beschlüsse, welche aus naheliegenden Gründen definitiv sind (u.a. Budgetbeschlüsse). Innerhalb dieser Ausnahmen stellt eine Beschlusskategorie ein Kuriosum dar: die der Ablehnungsbeschlüsse.

Während bei praktisch jedem Zustimmungsbeschluss der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen werden kann, ist dies gemäss geltendem Recht bei Ablehnungsbeschlüssen nicht möglich. Nachvollziehbar ist diese Ungleichbehandlung nicht. Sollte als Argument gelten, dass die Unterstellung der Ablehnungsbeschlüsse unter das Referendumsrecht zu einer Schwächung der Institution 'Gemeindeversammlung' führt, dann müssten konsequenterweise auch die Zustimmungentscheide von der Referendumsfähigkeit ausgeschlossen werden. Es gilt also, diese Diskrepanz zwischen den beiden Entscheidkategorien zu eliminieren. In Zeiten, in denen die Teilnehmerzahl an Gemeindeversammlungen durchschnittlich unter 2% der Stimmbevölkerung beträgt, gilt es, die Volksabstimmung auch im Falle eines Ablehnungsentscheids durch die Gemeindeversammlung zu ermöglichen.

Die Regierung wird darum beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Gemeindegesetzes zu unterbreiten. Diese Änderung soll ermöglichen, dass Ablehnungsentscheide referendumsfähig sind. Dazu ist die Streichung von § 49, Absatz 3d des Gemeindegesetzes notwendig. Allenfalls sind weitere Anpassungen im Gesetz, welche von dieser Streichung tangiert werden, anzubringen.